

Satzungsteil Studienrecht¹

Präambel

Die Universität Klagenfurt ist im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Lernenden der Förderung der Kreativität und des eigenverantwortlichen Denkens und Handelns ihrer Studierenden verpflichtet. Sie vermittelt in ihren wissenschaftlichen Studien, die gleichermaßen der wissenschaftlichen Erkenntnis, der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten und der Weiterbildung durch weiterführende Studien und Universitätslehrgänge dienen, Bildung durch Wissenschaft auf der Grundlage forschungsgeleiteter Lehre. Ihr Ziel ist es dabei, ihren Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund des §1 UG 2002 wissenschaftsgeleitete Orientierung in einer sich stets wandelnden Lebenswelt zu bieten und sie damit auch zu eigener Forschung anzuregen sowie sie zu befähigen, auf wichtige Fragen künftiger Entwicklungen in allen Lebensbereichen Antworten zu suchen und zu finden.

Begriffsbestimmungen

§ 1. In dieser Satzung gelten zusätzlich zu den in § 51 Abs. 2 UG 2002 definierten Begriffen folgende Bedeutungen als vereinbart:

1. Sprecherinnen und Sprecher leiten die Sitzungen von Studienkommissionen und sind für deren administrative Belange und Vertretung gegenüber anderen Organen der Universität zuständig.
2. Fächer sind Studiengebiete, deren Inhalte und Methoden im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
3. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.
4. Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen (gebundene Wahlfächer) und andererseits frei aus den Lehrveranstaltungen (freie Wahlfächer) aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auswählen können; über sie sind Prüfungen abzulegen.
5. Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
6. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung erfolgt.

¹ Beschluss des Gründungskonvents vom 25. September 2003

7. Module sind eine Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwölf ECTS-Anrechnungspunkten – meist aus einem Fach –, deren vollständiger Besuch aus ihrem inhaltlichen und/oder methodischen Zusammenhang zweckmäßig ist.
8. Praxis ist die Verrichtung einer Tätigkeit, losgelöst vom universitären Studienbetrieb, um praktische Erfahrungen in möglichen Anwendungsgebieten zu sammeln.
9. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
10. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
11. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt werden.
12. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten durchgeführt werden.
13. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
14. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
15. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

Einteilung des Studienjahres

§ 2. (1) Gemäß § 52 UG 2002 beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Für die lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.

Studienrechtliche Organe

Studienrektorin bzw. Studienrektor

§ 3. (1) Das für studienrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz zuständige monokratische Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor. Gemeinsam mit einer Vizestudienrektorin bzw. einem Vizestudienrektor bildet sie bzw. er das Studienrektorat. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor steht dem Studienrektorat vor und führt die Fach- und Dienstaufsicht. Im Falle der Bestellung einer Vizerektorin bzw. eines Vizerektors für Lehre soll eine Personalunion mit der Funktion der Studienrektorin bzw. des Studienrektors angestrebt werden.

(2) Das Studienrektorat wird vom Senat auf Vorschlag der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt. Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden führen bei der Wahl zwei Stimmen. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Studienrektorat kann vom Senat mit Zweidrittelmehrheit gänzlich oder teilweise abberufen werden.

(4) Die Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors sind insbesondere:

1. Die Koordination der Studienkommissionen,
2. die Organisation der Studien,
3. die Aussprechung der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 UG 2002),
4. die bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Zulassung zu einem individuellen Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudium (§ 55 UG 2002).
5. die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität (§ 63 Abs. 9 UG 2002),
6. die Nichtigerklärung von Beurteilungen mit Bescheid (§ 74 UG 2002),
7. die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 UG 2002),
8. die bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG 2002),
9. die bescheidmäßige Anerkennung von Magister- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002),
10. die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen mit Bescheid (§ 79 UG 2002),
11. die Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen (§ 84 UG 2002),
12. die Genehmigung des Antrags auf befristeten Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare einer wissenschaftlichen Arbeit (§ 86 UG 2002),
13. die Verleihung akademischer Grade mit Bescheid (§ 87 UG 2002),
14. der Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89 UG 2002),
15. die bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 23),
16. die Genehmigung der Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (§ 15),
17. die Durchführung von Anfängerinnen- und Anfängertutorien gemeinsam mit der Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt (§ 12 Abs. 3),
18. die Heranziehung bei Bedarf von Prüferinnen und Prüfern zu Ergänzungs-, Lehrveranstaltungs-, Abschluss-, Magister- und Diplomprüfungen und Rigorosen (§ 76 UG 2002, §§ 25 bis 28),
19. die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von Plätzen für Lehrveranstaltungen im Sinne des § 16,
20. die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (§ 29),
21. die Ausstellung von Bescheiden gemäß § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 3 und § 33 Abs. 7,
22. die Entgegennahme der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 30),
23. die Zusammenstellung von Prüfungssenaten (§ 32),
24. die Betrauung von Angehörigen der Universität gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 und 6 bis 8 UG 2002 mit der Betreuung von Magister- und Diplomarbeiten, die Zuweisung von Dissertanten und Dissertantinnen zu Betreuerinnen und Betreuern sowie die Entgegennahme der Meldung des Themas der Magister- oder Diplomarbeit oder der Dissertation (§§ 36 und 37),

25. die Genehmigung von studentischen Anträgen auf Tausch von Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern (§ 24),

(5) Es ist nicht zulässig, dass eine Person gleichzeitig eine Funktion im Studienrektorat und die Funktion der Leiterin oder des Leiters einer Organisationseinheit beziehungsweise des Mitglieds einer Studienkommission oder des Senats ausübt.

Studienkommissionen

§ 4. (1) Für die an der Universität eingerichteten Studien sind in der Satzung Studienkommissionen vorzusehen. Dabei ist es zulässig, einer Studienkommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen. Die Studienkommissionen sind einer Fakultät zuzuordnen. Interfakultäre und interuniversitäre Studienkommissionen sind als solche in der Satzung auszuweisen. Die Studienkommissionen bestehen jeweils aus elf Mitgliedern.

(2) Folgende Studienkommissionen sind an der Universität Klagenfurt eingerichtet:

1. Fakultät für Kulturwissenschaften:

- a) Kulturwissenschaften (zuständig für die Studienrichtungen Deutsche Philologie, Geschichte sowie Publizistik und Kommunikationswissenschaft)
- b) Fremdsprachen (zuständig für die Studienrichtungen Anglistik und Amerikanistik, Slawistik sowie Romanistik)
- c) Humanwissenschaften (zuständig für die Studienrichtungen Pädagogik, Philosophie und Psychologie)

2. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik:

- a) Technische Wissenschaften (zuständig für die Studienrichtungen Informatik und Technische Mathematik)
- b) Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (zuständig für die Studienrichtungen Geographie, Angewandte Betriebswirtschaft sowie Informatikmanagement)

3. Interfakultäre Studienkommissionen:

- a) Lehramtsstudien
- b) Doktoratsstudien.

(3) Neue Studienrichtungen werden vom Senat mit einfacher Mehrheit der fachlich nächststehenden Studienkommission zugewiesen.

(4) Die Studienkommissionen setzen sich im Verhältnis 6:5 aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:

1. Lehrende:

- a. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002),
- b. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002),

2. Studierende (§ 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002).

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Z 1 genannten Gruppe sind zu wählen. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Kreis der unter

Abs. 4 Z1 lit. b genannten Personen stammt und mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eine Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 Abs. 1 UG 2002 besitzt

(6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von den zuständigen Organen (Studienrichtungsververtretungen) nach den Bestimmungen des HSG 1998 entsendet. Ist eine gleichmäßige Aufteilung der Vertreterinnen und Vertreter nicht möglich, gibt die Größe der Studienrichtungsververtretung den Ausschlag.

(7) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor und die Vizestudienrektorin bzw. der Vizestudienrektor sind zu den Sitzungen der Studienkommissionen als Auskunftspersonen einzuladen.

(8) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend ist.

(9) Die Studienkommission hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Sprecherin bzw. des Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 4 Z 1 lit. a und b nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Klagenfurt,
2. Wahl und Abberufung der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 4 Z 2 nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Klagenfurt,
3. Erstellung der Curricula (§ 18),
4. Änderung der Curricula (§ 19),
5. Stellungnahme zu Anträgen auf Zulassung zu individuellen Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien (§ 55 UG 2002),
6. Beratung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors bei Entscheidungen über studienrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz,
7. Beratung des Senats bei Entscheidungen über die Berufung in studienrechtlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz.

(10) Stimmen bei der Erstellung und Änderung eines Curriculums alle Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Fachbereichs gegen einen Entwurf, gilt der entsprechende Beschluss bis zur Klärung in der KOKOL als ausgesetzt (Blockveto). Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat unverzüglich eine Sitzung der KOKOL zur Behandlung des blockierten Curriculumentwurfs einzuberufen. Die Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Fachbereichs sind zu dieser Sitzung einzuladen und haben Rede und Antragsrecht.

Kommission zur Koordination der Lehre

§ 5. (1) Zur inhaltlichen, personellen und finanziellen Koordination der Lehrerfordernisse und Lehrangebote richtet die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine Kommission ein. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission zur Koordination der Lehre (KOKOL) ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor. Mitglieder der KOKOL sind einerseits die Sprecherinnen und Sprecher der Studienkommissionen (Lehrende), andererseits die stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher der Studienkommissionen (Studierende).

(2) Die Vizestudienrektorin bzw. der Vizestudienrektor, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Koordinationsstelle für Frauen- und Geschlechterforschung sowie die Referentin bzw. der Referent für Bildungspolitik der Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt gehören der KOKOL mit beratender Stimme an.

(3) Auf Vorschlag der Studienrektorin bzw. des Studienrektors kann die KOKOL weitere Mitglieder mit beratender Stimme auf Zeit kooptieren.

Studien

Arten von Studien

§ 6. (1) Folgende Arten von Studien können gemäß § 54 UG 2002 eingerichtet werden:

1. Bakkalaureatsstudien;
2. Magisterstudien;
3. Diplomstudien;
4. Doktoratsstudien;
5. Universitätslehrgänge.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, zu individuellen Studien gemäß § 55 UG 2002 zugelassen zu werden.

Studiendauer

§ 7. (1) Gemäß den Bestimmungen des § 51 Abs. 2 UG 2002 bemessen ECTS-Anrechnungspunkte das zur Erbringung der Studienleistungen notwendige Arbeitspensum. Dabei entspricht ein ECTS-Anrechnungspunkt einem Gesamtaufwand von 25 Echtstunden.

(2) Studien an der Universität Klagenfurt gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 bestehen aus Modulen. Jedes Modul umfasst einheitlich zwölf ECTS-Anrechnungspunkte. In besonders begründeten Ausnahmefällen können im Curriculum auch Halbmodule im Umfang von sechs ECTS-Anrechnungspunkten vorgesehen werden. Studierende sind berechtigt, bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor die Genehmigung von individuell zusammengestellten Modulen bzw. Halbmodulen als Ersatz für ein im Curriculum vorgesehenes Modul bzw. Halbmodul zu beantragen. Die Genehmigung hat mit Bescheid zu erfolgen, wenn das beantragte individuelle Modul bzw. Halbmodul einem regulären Modul bzw. Halbmodul gleichwertig ist.

(3) Die Studiendauer der Bakkalaureatsstudien beträgt sechs Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt 180.

(4) Die Studiendauer der Magisterstudien beträgt vier Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt 120.

(5) Die Studiendauer der Diplomstudien und die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte richten sich nach der am 31. Dezember 2003 in Kraft befindlichen Anlage 1 zum UniStG.

(6) Die Studiendauer und die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Doktoratsstudien sind im Curriculum festzusetzen. Die Studiendauer kann vier bis acht Semester betragen.

Arten von Lehrveranstaltungen

§ 8. (1) Es gibt folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesung
2. Tutorium
3. Kurs
4. Proseminar

5. Seminar

6. Vorlesung mit Lehrveranstaltung gemäß Z 2 bis 5

(2) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Die Prüfungsmethode ist im Curriculum festzulegen.

(3) Tutorien (TU) sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.

(4) Kurse (KU) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.

(5) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.

(6) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

(7) Vorlesungen mit Tutorium (VT), Kurs (VK), Proseminar (VP) bzw. Seminar (VS) setzen sich aus einem Vorlesungsteil und einem Tutoriums-, Kurs-, Proseminar- bzw. Seminarteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.

(8) Entsprechend § 1 Z 6 sind den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6 Prüfungen immanent.

Einrichtung von Studien

§ 9. (1) Die Einrichtung eines neuen Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Verordnung des Senats.

(2) Der Senat beauftragt die fachlich nächststehende Studienkommission (§ 4) mit der Erstellung des Curriculums (§ 18). Die Studienkommission kann zur Beratung dieser Aufgabe auch eine Arbeitsgruppe einsetzen, die nicht nur aus Mitgliedern der Studienkommission bestehen muss. Die Mitwirkung der Studierenden ist sicherzustellen.

Auflassung von Studien

§ 10. (1) Die Auflassung eines bestehenden Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch einen Beschluss des Senats mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Vor dem Beschluss des Senats hat dieser Stellungnahmen der zuständigen Studienkommission sowie der in § 18 Abs. 6 und 7 genannten Stellen einzuholen. Diese sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen.

(3) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen im Sinne des § 20 vorzusehen.

Curricula

Inhalte der Curricula

§ 11. (1) Diplomstudien können in zwei oder drei Studienabschnitte gegliedert werden. Die Anzahl und Dauer der einzelnen Studienabschnitte ist im Curriculum festzulegen. Die Dauer eines Studienabschnittes darf zwei Semester nicht unterschreiten.

(2) Diplomstudien können in Studienzweige gegliedert werden, wenn dies zur Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist. Die Gliederung in Studienzweige setzt voraus, dass sich die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern mit mindestens zehn Prozent der Summe der ECTS-Anrechnungspunkte unterscheiden. Die Studienzweige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinzuweisen hat.

(3) Im Curriculum ist insbesondere festzulegen:

1. In Diplomstudien die Aufteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf die Studienabschnitte,
2. die Bezeichnung, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und Wahlfächer der Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen (§ 51 Abs. 2 Z 3 bis 5 UG 2002, § 26),
3. im Bakkalaureatsstudium Bestimmungen über die Anfertigung von Bakkalaureatsarbeiten (§ 80 UG 2002),
4. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten,
5. die Bestimmungen über die gebundenen Wahlfächer sowie der Umfang an ECTS-Anrechnungspunkten für die gebundenen Wahlfächer (§ 14 Abs. 1),
6. der Umfang an ECTS-Anrechnungspunkten für die freien Wahlfächer (§ 14 Abs. 2),
7. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 1 Z 3 und 4)
8. die Prüfungsordnung (§ 13);
9. die Übergangsbestimmungen (§ 20);

(4) Im Curriculum können insbesondere festgelegt werden:

1. jene Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 53 UG 2002),
2. die Absolvierung einer Praxis (§ 17),
3. Bestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen im Sinne von § 78 Abs. 1 UG 2002 vorletzter Satz,
4. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudium anerkennbar sind,
5. welche Studien insbesondere als Zugangsvoraussetzung für Studien laut § 6 Abs. 1 Z 2 und 4 gelten.

(5) Bei der Gestaltung des Bakkalaureatsstudiums ist das geringere Ausmaß der für das Studium verfügbaren Zeit der Studierenden gemäß § 59 Abs. 4 UG 2002 besonders zu berücksichtigen.

Studieneingangsphase

§ 12. (1) In den Diplom- und Bakkalaureatsstudien ist gemäß § 66 UG 2002 im Curriculum eine Studieneingangsphase für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu gestalten. Die Studieneingangsphase hat ausschließlich den Zweck, den Studierenden eine Orientierung und einen Überblick über das Studium an einer Universität sowie eine Einführung in die Grundlagen des Faches zu bieten. Sie besteht aus einem Modul zu zwölf ECTS-Anrechnungspunkten. Ihre vollständige Absolvierung darf nicht Eingangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sein.

(2) Bei der Gestaltung der Studieneingangsphase sind neben den das Studium besonders kennzeichnenden Fächern folgende Aspekte besonders zu berücksichtigen:

1. Information über studienrelevante Bestimmungen und Institutionen,
2. Reflexion der Studienwahl,
3. Sensibilisierung für die berufliche Zukunft und Entscheidungsfindung,
4. Geschichte der Wissenschaft und der Universitäten,
5. Wissenschaft und Gesellschaft,
6. Einführung in die Wissenschaftstheorie.

(3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor führt zu Beginn jedes Semesters gemeinsam mit der Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt Studienanfängerinnen- und -anfängertutorien durch.

(4) Diplom- und Bakkalaureatsstudien haben im ersten Studienabschnitt bzw. in den ersten drei Studiensemestern ein Proseminar „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen“ zu enthalten.

Prüfungsordnung

§ 13. (1) Im Curriculum ist gemäß § 51 Abs. 2 Z 25 UG 2002 die Prüfungsordnung festzulegen. In ihr werden die Arten der Prüfungen, die Prüfungsmethode und das Prüfungsverfahren festgelegt.

(2) Bei der Festlegung der Prüfungsordnung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieses Satzungsteils zu beachten.

(3) Die Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen setzen sich aus den in § 1 definierten Prüfungsarten zusammen. Das Curriculum der Magister- und Diplomstudien sieht jedenfalls eine abschließende kommissionelle Prüfung vor.

(4) Wird im Curriculum als Voraussetzung zur Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 54 Abs. 7 UG 2002 die Ablegung einer oder mehrerer Prüfungen vorgeschrieben, so ist darauf zu achten, dass die Absolvierung des Studiums beziehungsweise des Studienabschnitts in der vorgesehenen Studiendauer möglich ist. In begründeten Ausnahmefällen ist es zulässig, die Ablegung von Fachprüfungen, für die Anmeldevoraussetzungen vorgeschrieben sind, als Voraussetzung für die Anmeldung zu weiteren Fachprüfungen vorzuschreiben.

(5) Wird im Curriculum für eine Lehrveranstaltung gemäß § 54 Abs. 8 UG 2002 eine beschränkte Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt, ist folgendes zu beachten:

1. Die Anzahl der Plätze muss zumindest so groß sein wie die Zahl der Studierenden, in deren Curriculum der Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung im betreffenden Semester verpflichtend vorgesehen ist, sofern die finanzielle Bedeckung gegeben ist;

2. Die Vergabe der Plätze hat nach einem im Curriculum festgelegten Verfahren zu erfolgen. Die Reihenfolge der Anmeldung darf kein Kriterium sein.

Wahlfächer

§ 14. (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Für Bakkalaureatsstudien sind mindestens drei Module, für Magisterstudien mindestens zwei Module und für Diplomstudien mindestens fünf Module an gebundenen Wahlfächern vorzusehen.

(2) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden gemäß § 22 Abs. 2 Z 2 frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Für Bakkalaureatsstudien sind mindestens ein Modul und ein Halbmodul, für Magisterstudien mindestens ein Modul und für Diplomstudien mindestens zwei Module und ein Halbmodul an freien Wahlfächern in den Curricula vorzusehen.

Lehrveranstaltungen

§ 15. (1) Die Leiterinnen und Leiter einer Lehrveranstaltung (Lehrpersonen) sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenanzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten. Weitere Regelungen für Blocklehrveranstaltungen, insbesondere für Vorbesprechungen, Obergrenzen für Blockungen sowie blockungsfreie Zeiten, erlässt die KOKOL.

(2) Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist mindestens einmal im Jahr ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen (§ 59 Abs. 5 UG 2002). Dieses hat auch im Internet zur Verfügung zu stehen.

Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

§ 16. (1) Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl an Plätzen in dieser Lehrveranstaltung zur Verfügung steht, um zu gewährleisten, dass keine Studienverzögerungen auftreten. Die Zahl der Plätze muss zumindest so groß sein wie die Zahl der Studierenden, in deren Curriculum der Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung im betreffenden Semester verpflichtend vorgesehen ist, sofern die finanzielle Bedeckung gegeben ist (§ 13 Abs. 5 Z 1).

(2) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die bzw. der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Fortsetzung des Studiums nachgewiesen hat und die Zahl der Plätze dies erlaubt.

(3) Wenn der Anmeldung nicht entsprochen werden kann, weil nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, ist eine Warteliste zu führen. Die Studierenden sind nach der im Curriculum festgelegten Art der Reihung in die Warteliste aufzunehmen. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden auf der Warteliste spätestens im

darauffolgenden Semester einen Platz erhalten, oder dass sie einen Platz im betreffenden Semester in einer äquivalenten Lehrveranstaltung erhalten. Dabei ist die Reihung auf der Warteliste zu berücksichtigen.

Praxis

§ 17. Die Studienkommission ist berechtigt, im Curriculum zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studierenden ab dem zweiten Semester die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorzuschreiben. Der Praxis ist im Curriculum eine entsprechende Anzahl ECTS-Anrechnungspunkte zuzuordnen. Wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzformen festzulegen.

Erstellung und Änderung der Curricula

Erstellung der Curricula

§ 18. (1) Die Erlassung der Curricula der ordentlichen Studien ist gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 Aufgabe des Senats. Er setzt hierzu die zuständige Studienkommission als entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 ein.

(2) Die Studienkommission definiert die Ziele des Studiums, wobei sie jene Kenntnisse und Fertigkeiten auf wissenschaftlichem und fachwissenschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt und definiert, die im Studium vermittelt werden sollen („Graduiertenprofil“).

(3) Die Studienkommission bestimmt auf der Grundlage der Studienziele jene Lehrinhalte, welche im Studium vermittelt werden sollen.

(4) Die Studienkommission ermittelt, welches Arbeitspensum der Studierenden im Durchschnitt erforderlich ist, um verschiedene Kategorien von Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen. Die Ermittlung des Arbeitspensums erfolgt aufgrund der Erfahrungen von Studierenden und Ergebnissen der Evaluation des Lehrangebots. Das Arbeitspensum wird in ECTS-Anrechnungspunkten (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002) bemessen.

(5) Auf der Grundlage der Lehrinhalte gemäß Abs. 3 und des gemäß Abs. 4 ermittelten Arbeitspensums erstellt die Studienkommission einen Entwurf des Curriculums. Dabei ermittelt die Studienkommission, welcher Lehraufwand erforderlich ist, um das entworfene Curriculum durchzuführen.

(6) Der Entwurf des Curriculums einschließlich der Aufstellung der Studienziele und des Graduiertenprofils gemäß Abs. 2, der Aufstellung der Lehrinhalte gemäß Abs. 3, des ermittelten Arbeitspensums gemäß Abs. 4, und des ermittelten Lehraufwands gemäß Abs. 5 ist anschließend unter Setzung einer angemessenen Frist zur Begutachtung jedenfalls an folgende Stellen zu übermitteln:

1. an die Studienrektorin bzw. den Studienrektor,
2. an den Senat,
3. an das Rektorat,
4. an die Dekanin bzw. den Dekan,
5. an die Fakultätskollegien,
6. an die Studien- und Prüfungsabteilung,
7. an die Rechtsabteilung der Universität,

8. an die mit der Durchführung der Lehre dieser Studienrichtung befassten Organisationseinheiten,
9. an die Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt,
10. an die Österreichische Hochschülerschaft (Bundesvertretung),
11. an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,
12. an den Universitätsrat.

(7) Weiters soll der Entwurf des Curriculums unter Setzung einer angemessenen Frist zur Begutachtung an fachlich oder beruflich relevante Organisationen außerhalb der Universität ausgesandt werden.

(8) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung sowie der nachweislichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen hat die Studienkommission nach dem Ende des Begutachtungsverfahrens gemäß Abs. 6 und 7 das Curriculum zu erstellen und zu beschließen.

(9) Nach dem Beschluss durch die Studienkommission ist das Curriculum über die Studienrektorin bzw. den Studienrektor zur Überprüfung der vorgesehenen Lehrkapazitäten der KOKOL zuzuleiten. Stimmt diese dem Curriculum zu, ist es an den Senat weiterzuleiten. Stimmt die KOKOL dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung an die Studienkommission zurückzuverweisen.

(10) Der Beschluss des Curriculums bedarf gemäß § 25 Abs. 10 UG 2002 der Genehmigung des Senats. Stimmt dieser dem Curriculum zu, gilt das Curriculum als erlassen. Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung im Wege des Studienrektorats an die Studienkommission zurückzuverweisen.

(11) Wird das Curriculum gemäß Abs. 9 oder Abs. 10 an die Studienkommission zurückverwiesen, hat die Studienkommission das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung für die Ablehnung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Anschließend ist wieder nach Abs. 9 und 10 vorzugehen.

Änderung der Curricula

§ 19. (1) Die Studienkommissionen sind berechtigt, Änderungen der Curricula ohne Begutachtungsverfahren zu beschließen, wenn es sich nicht um strukturelle Änderungen gemäß Abs. 2 handelt.

(2) Eine strukturelle Änderung liegt vor, wenn nicht lediglich punktuelle Änderungen vorgenommen werden, sondern solche, die Auswirkung auf den Verlauf des gesamten Studiums haben. Als strukturelle Änderungen gelten insbesondere:

1. grundlegende Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums oder eines Studienzweigs,
2. Änderungen der Anzahl der Studienzweige,
3. Änderungen der Anzahl und Dauer der Studienabschnitte,
4. Änderungen der Art des Studiums,
5. grundlegende Änderungen der Prüfungsordnung,
6. Neudefinitionen von Pflichtfächern.

(3) Bei einer strukturellen Änderung eines Curriculums ist nach § 18 vorzugehen.

Übergangsbestimmungen in den Curricula

§ 20. (1) Im Curriculum wird festgelegt, dass ordentliche Studierende berechtigt sind, ab dem In-Kraft-Treten eines neuen Curriculums, das zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht abgeschlossene Studium in einem mindestens der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters pro Studienabschnitt entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Die Bestimmungen des § 124 UG 2002 bleiben davon unberührt.

(2) Beurlaubte Semester sind bis zu einer Obergrenze von vier Semestern in die Frist zur Beendigung des Studiums gemäß Abs. 1 nicht mit einzubeziehen. In besonderen Härtefällen kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf Antrag der bzw. des Studierenden die Frist gemäß Abs. 1 zusätzlich erstrecken.

(3) Von den Bestimmungen des Abs. 1 ausgenommen sind Änderungen an Curricula, die keine strukturellen Änderungen im Sinne des § 19 sind. Für diese Änderungen gilt, dass alle Studierenden gemäß Abs. 1 dem neuen Curriculum ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens unterstellt sind.

(4) Wird das Studium nicht fristgerecht gemäß Abs. 1 abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich innerhalb der Zulassungsfrist oder der Nachfrist freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(5) Im Curriculum sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des alten und des neuen Curriculums festzulegen. Die Studienkommission ist berechtigt, weitere derartige Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Bei der Erstellung dieser Bestimmungen ist darauf zu achten, dass die Studierenden laut Abs. 1 die Möglichkeit haben, ihr Studium nach dem alten Curriculum abzuschließen. Gegebenenfalls hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Sorge zu tragen, dass Lehrveranstaltungen, die im alten Curriculum verpflichtend vorgesehen waren, nach dem In-Kraft-Treten des neuen Curriculums weiter angeboten werden, wenn die Beendigung des Studiums nach dem alten Curriculum ansonsten nicht möglich wäre.

Kundmachung und In-Kraft-Treten der Curricula

§ 21. (1) Das Curriculum ist nach der Genehmigung gemäß § 20 Abs. 6 Z 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt kundzumachen.

(2) Das Curriculum tritt mit dem 1. Oktober, der auf die Kundmachung folgt, in Kraft. Im Curriculum kann abweichend hiervon festgelegt werden, dass das Curriculum an dem auf die Kundmachung folgenden 1. März in Kraft tritt, wenn dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

Rechte der Studierenden

§ 22. (1) Die Universität Klagenfurt geht von der hohen Selbstverantwortung der Studierenden in der Wahl ihrer Lehrveranstaltungen aus.

(2) Über die gesetzlichen Rechte gemäß § 59 Abs. 1 UG 2002 hinaus stehen den Studierenden der Universität Klagenfurt folgende Rechte zu:

1. Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Curricula frei zu wählen.
2. als ordentliche Studierende eines Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiums Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern an einer anerkannten in- oder

ausländischen Universität zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen erfüllen,

3. Lehrveranstaltungsprüfungen jedenfalls bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen,
4. sich aus wichtigen Gründen nach den Bestimmungen des § 23 vom Studium beurlauben zu lassen,
5. einen Antrag auf den Tausch von Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern im Ausmaß von höchstens zehn Prozent zu stellen (§ 24).
6. Frei und ohne Prüfungsverpflichtung nach Maßgabe der Plätze Lehrveranstaltungen zu besuchen.

Beurlaubung

§ 23. (1) Studierende sind gemäß § 67 UG 2002 berechtigt, aus wichtigen Gründen bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor eine Beurlaubung zu beantragen.

(2) Über die in § 67 Abs. 1 UG 2002 angeführten Gründe hinaus kann die Beurlaubung auch aus sonstigen wichtigen, in der Person der bzw. des Studierenden gelegenen Gründen, wie besondere soziale Gründe (z.B. Erwerbstätigkeit, familiäre Gründe), Krankheit, Praxistätigkeit außerhalb einer Pflichtpraxis oder Berufspraxis im Ausland, erfolgen. Die Begründung ist von der bzw. dem Studierenden glaubhaft zu machen.

(3) Die Genehmigung der Beurlaubung ist bis längstens zum Ende der Nachfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig. Über den Antrag auf Beurlaubung hat das Studienrektorat längstens innerhalb von zwei Wochen bescheidmäßig zu entscheiden. Der oder die Studierende darf nicht schon aufgrund desselben Anlassfalles zuvor beurlaubt gewesen sein.

(4) Überschreitet die Studienbehinderung aufgrund eines Anlassfalles die maximal zulässige Beurlaubungszeit, so ist gemäß § 92 UG 2002 auf Antrag der bzw. des Studierenden für das auf die Beurlaubung folgende Semester der Studienbeitrag zu erlassen.

Lehrveranstaltungstausch

§ 24. Auf begründeten Antrag einer oder eines Studierenden eines Studiums nach § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor bescheidmäßig bewilligen, dass inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern im Umfang von höchstens zehn Prozent der gesamten ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums durch andere studienspezifische Fächer ersetzt werden können.

Prüfungen

Prüfungsarten

Abschlussprüfungen

§ 25. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen

§ 26. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat zur Abhaltung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG 2002 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überdies berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(5) Studierende von Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die jeweiligen in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Rigorousen

§ 27. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat zur Abhaltung von Rigorousen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG 2002 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorousen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Studierende von Doktoratsstudien sind berechtigt, sich zu den Rigorousen anzumelden, wenn sie die in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen

§ 28. (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Zu Semesterbeginn sind in den Lehrveranstaltungen in einer Leistungsvereinbarung mit den Studierenden die genauen Beurteilungskriterien festzuhalten.

(3) Im Curriculum ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfung in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

Prüfungsverfahren

Prüfungstermine

§ 29. (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen besteht.

(2) Prüfungstermine setzt die Studienrektorin bzw. der Studienrektor so fest, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor berechtigt, die Festsetzung der Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekanntzumachen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.

(3) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen, welche spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu enden hat. Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat die Anmeldefrist frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen.

(4) Zusätzliche persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind zulässig und schriftlich durch die Prüferin bzw. den Prüfer der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Bei Prüfungen mit einer beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor dafür Sorge zu tragen, dass für die Studierenden in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten nach der Anmeldung die Möglichkeit besteht, die Prüfung abzulegen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Prüferinnen und Prüfer zu beauftragen.

Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

§ 30. (1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die bzw. der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen und Prüfern vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüferinnen oder Prüfer,
2. Prüfungstag und
3. Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Den Anträgen, welche die bzw. der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Ab dem zweiten Antritt zu einer Prüfung ist den Anträgen hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn Die bzw. der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor dies mit Bescheid zu verfügen.

(5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekanntzumachen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(6) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstag bei der Prüferin oder dem Prüfer oder bei der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor ohne Angabe von Gründen abzumelden.

Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 31. (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die bzw. der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllt und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen hat.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studierenden eine länger andauernde Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die bzw. der Studierende schriftlich einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

Prüfungssenate

§ 32. (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur bzw. zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen anerkannten in- oder ausländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat der Prüfungssenat abweichend von Abs. 2 sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzen.

Durchführung der Prüfungen

§ 33. (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der für das Studien- und Prüfungswesen zuständigen Organisationseinheit der Universität zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.

(3) Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist bei mündlichen Prüfungen, die in der Regel mehr als 20 Minuten dauern, eine einmalige Unterbrechung von höchstens fünf Minuten zu gewähren.

(4) Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, haben in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(5) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden.

(6) Tritt der Kandidat oder die Kandidatin nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Die Abmeldung hat jedoch gemäß § 30 Abs. 6 bis spätestens einen Tag vor der Prüfung erfolgen.

(7) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

Beurteilungen nach ECTS-Richtlinien

§ 34. (1) Zusätzlich zu den Beurteilungen gemäß § 73 Abs. 1 UG 2002 ist eine den ECTS-Richtlinien entsprechende Beurteilung zu vergeben: „hervorragend“ (A), „sehr gut“ (B), „gut“ (C), „befriedigend“ (D), „ausreichend“ (E) und „nicht bestanden“ (F). Die KOKOL erlässt dazu nähere Bestimmungen.

(2) Bei Anrechnungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen ist die ECTS-Beurteilung automatisch in die entsprechende nationale Beurteilung umzurechnen, wobei sowohl für die ECTS-Beurteilungen „hervorragend“ und „sehr gut“ die Beurteilung „sehr gut“ (1) gemäß § 73 Abs. 1 UG 2002 zu vergeben ist.

Wiederholung von Prüfungen

§ 35. (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen.

(2) Ab der zweiten Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung gilt, dass diese auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten ist. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist gemäß § 77 Abs. 3 UG 2002 jedenfalls kommissionell abzuhalten.

(3) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fächer negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Fächer.

Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten

Magister- und Diplomarbeiten

§ 36. (1) Das Thema der Magister- bzw. Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Im Curriculum kann eine darüber hinausgehende Themenauswahlmöglichkeit festgelegt werden. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

(2) Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Magister- und Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 mit der Betreuung und Beurteilung von Magister- und Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Magister- und Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Magister- bzw. Diplomarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Magister- bzw. Diplomarbeit (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die abgeschlossene Magister- bzw. Diplomarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Magister- bzw. Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Magister- bzw. Diplomarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 2 oder 3 zur Beurteilung zuzuweisen.

(6) Thema und Beurteilung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind im Abschlusszeugnis zu dokumentieren.

Dissertationen

§ 37. (1) Das Thema der Dissertation ist einem der im Curriculum der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.

(2) Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.

(3) Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(5) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor einzureichen. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 3 und 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(7) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(8) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden.

(9) Thema und Beurteilung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind im Abschlusszeugnis zu dokumentieren.

Nostrifizierung

§ 38. (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.

(2) Im Antrag auf Nostrifizierung an die Studienrektorin bzw. den Studienrektor gemäß den Bestimmungen des § 90 UG 2002 hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

(3) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die Studienrektorin bzw. den Studienrektor nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor nicht ohnehin bekannt sind,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(4) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 3 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(5) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

Antrag auf Nostrifizierung

§ 39. (1) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

Nostrifizierungsbescheid

§ 40. (1) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

(2) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

Universitätslehrgänge

Curricula für Universitätslehrgänge

§ 41. (1) Der Senat richtet auf Antrag des entsprechenden Fakultätskollegiums und nach Anhörung des Rektorats, Universitätslehrgänge durch Verordnung ein, wenn sie den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität genügen und der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch das Curriculum zu enthalten. Das Curriculum ist vom beantragenden Fakultätskollegium zu erstellen. Im Curriculum ist insbesondere festzulegen:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges,
2. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung,
4. die Bezeichnung und das Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und Wahlfächer der Abschlussprüfung
5. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern,
6. die Prüfungsordnung.

(3) Darüber hinaus ist es zulässig, im Curriculum festzulegen:

1. die Bezeichnung "Aufbaustudium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluss eines facheinschlägigen Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt,
2. die Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen,
3. die Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen,
4. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen,
5. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,

6. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel,
7. die Absolvierung einer Praxis.

(4) Den einzelnen Studienleistungen sind ECTS-Anrechnungspunkte im Sinne von § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 zuzuteilen.

In-Kraft-Treten der Curricula für Universitätslehrgänge

§ 42. (1) Der Senat hat die Verordnung gemäß § 41 im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu verlautbaren.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 43. (1) Die Bestimmungen dieses Satzungsteils treten mit 1. Jänner 2004 vollständig in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 35 über Prüfungswiederholungen treten bereits mit 1. Oktober 2003 in Kraft (§ 124 Abs. 4 UG 2002).

(3) Bis zur erstmaligen Wahl einer Studienrektorin bzw. eines Studienrektors gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 übt die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre die Funktionen dieses Organs aus.

(4) Auf Studienpläne, die noch auf Grund der entsprechenden Bestimmungen des UniStG erlassen wurden, sind die Bestimmungen dieser Satzung über Curricula nach UG 2002 sinngemäß anzuwenden.

(5) Alle Bestimmungen des HSG 1998, die sich auf nun in dieser Satzung geregelte Teile des UniStG beziehen, sind sinngemäß weiter anzuwenden. An die Stelle der Studiendekanin bzw. des Studiendekans tritt die Studienrektorin bzw. der Studienrektor.

(6) Verweisungen auf das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.